

Anwalts- und Steuerberaterhaftung

von

Professor Dr. Markus Gehrlein

Richter am Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe
Honorarprofessor der Universität Mannheim

7., aktualisierte Auflage 2026

Alle im Buch verwendeten Begriffe verstehen sich geschlechterneutral. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet – entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat lediglich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8005-2087-9

dfv' Mediengruppe

© 2026 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft,
Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main, buchverlag@ruw.de
www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satzkonvertierung: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, 69502 Hemsbach

Druck und Verarbeitung: Beltz Bad Langensalza GmbH, 99947 Bad Langensalza

Printed in Germany

Vorwort

Gegenstand des vorliegenden Praxisbuches bildet die Anwalts- und Steuerberaterhaftung. Im Blick auf Zweck und Ziel der Erläuterungen darf auf das Vorwort der 1. Auflage verwiesen werden. Seit der 6. im Jahre 2023 erschienenen Auflage ist das Werk in allen Bereichen kritisch durchgesehen und überarbeitet worden. Dabei werden bekannte Probleme anhand der neuesten richterlichen Erkenntnisse dargestellt. Daneben werden selbstverständlich neue Entwicklungen, etwa zum elektronischen Rechtsverkehr, zu den Beratungspflichten gegenüber rechtsschutzversicherten Mandanten und den insoweit für den Zurechnungszusammenhang zu beachtenden Besonderheiten, zur Schadensberechnung, zu deliktischen Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Erstellung von Bilanzen wie auch zur Verjährung, vertieft behandelt. Die maßgebliche höchstrichterliche Rechtsprechung wurde bis August des Jahres 2026 einbezogen.

Landau, August 2026

Markus Gehrlein

Vorwort zur 1. Auflage

Die Anwalts- und Steuerberaterhaftung bildet eine unwegsame, beinahe sperrige Rechtsmaterie, mit der Berater – und sei es auch nur als Klagevertreter – ungern in Berührung kommen. Wer aber – sei es als Klägervertreter oder Beklagter – mit einem Regressverfahren zu tun hat, wird rasch erkennen, dass er die ihm obliegenden Interessen nur sachgerecht wahrnehmen kann, wenn er mit den Grundlagen der Berufshaftung der Rechtsberater vertraut ist. Den insoweit erforderlichen Wissensstand will das vorliegende Buch vermitteln.

Die Anwalts- und Steuerberaterhaftung ist mangels einschlägiger spezieller Gesetzesgrundlagen in besonderem Maße richterrechtlich geprägt. Da sich lediglich die Beratungspflichten, aber nicht die weiteren Haftungsgrundlagen unterscheiden, kann die Anwalts- und Steuerberaterhaftung einheitlich dargestellt werden. Durch eine einfach nachvollziehbare Anleitung soll gerade auch dem Steuerberater der Einstieg in die ihm fremden zivilrechtlichen Grundlagen seiner Berufshaftung erleichtert werden.

Der Beratungsvertrag, sein Zustandekommen einschließlich der Einbeziehung Dritter in seinen Schutzbereich, bildet nebst etwaigen Ansprüchen aus cic den Ausgangspunkt der Darstellung. Breiten Raum nehmen selbstverständlich die aus dem Beratungsvertrag fließenden umfassenden Beratungspflichten des Rechtsanwalts und des Steuerberaters ein. Ihrer hohen praktischen Bedeutung gemäß werden die vielfältigen Probleme des Zurechnungszusammenhangs eingehend erörtert. Gleiches gilt für die Verjährung, zumal hier zwischen dem früheren und dem – die Rechtsprechung bislang kaum tangierenden – Rechtszustand seit Dezember 2004 zu unterscheiden ist. Schließlich wird der Umfang der Schadenersatzpflicht behandelt. Ferner wird die Haftung der Sozietät und der ihr angehörenden Berufsträger in den Blick genommen. Abrundend widmet sich der Leitfaden bestimmten gebührenrechtlichen Fragestellungen; dabei wird die neue Grundsatzentscheidung des BGH zur Vereinbarung von Stundensätzen für Beratungsleistungen berücksichtigt.

Landau, März 2010

Markus Gehrlein

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Vorwort zur 1. Auflage	VI

A.

Beratungsvertrag

I. Rechtsnatur des Vertrages: Dienstvertrag	1
1. Vertragsart für Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung ausschlaggebend	1
2. Rechtsanwaltsvertrag	1
3. Steuerberatervertrag	2
4. Gegenstand des Vertrages: Rechtliche Beratung	2
5. Vertrag über Prüfung des Jahresabschlusses	4
6. Mediationsvertrag	4
a) Zulässigkeit der Tätigkeit als Mediator durch Anwalt	4
b) Pflichtverletzung	5
II. Vertragsschluss	6
1. Konkludentes Verhalten	6
2. Abgrenzung eines Beratungsvertrages von bloßer Gefälligkeit	7
3. Sittenwidrigkeit einer im Gebühreninteresse angedrohten Mandatskündigung	8
4. Anfechtung einer Haftungsübernahme	8
a) Anspruch aus cic	9
b) Ankündigung der Mandatsniederlegung	9
aa) Mittel-Zweck-Relation	9
bb) Besondere Prozesssituation	9
cc) Kündigung zur Unzeit	10
dd) Androhung zur Unzeit	10
5. Mehrere Auftraggeber	11
6. Abwickler	11
7. Sanierungsberatung	11
III. Rechtsgrundlagen der Beraterhaftung	12
1. Positive Vertragsverletzung	12
2. Verschulden	13
3. Anwaltsvertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	14
a) Grundlagen	14
aa) Rechtlicher Ausgangspunkt	14
bb) Voraussetzungen einer Einbeziehung	15

cc) Betroffene Fallkonstellationen	16
b) Einbezogene Dritte	16
aa) Erben	16
bb) Nahe Angehörige	17
cc) Gesellschafter	17
dd) Geschäftsführer	19
ee) Gegner	21
ff) Gesetzlicher Vertreter des Auftraggebers	22
gg) Erfüllungsgehilfe des Vertragspartners	23
c) Begrenzung der Haftung	23
d) Gesamtschuld	23
4. Kein Anspruch aus PVV bei fehlerhafter Vertragsgrundlage	24
a) Gesetzliche Verbote	24
b) Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen	26
5. Anspruch aus cic	28
6. Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB, § 5 StBerG.	29
7. Treuhänderische Pflichten eines Anwalts gegenüber Prozessgegner .	29
8. Treuhänderische Pflichten eines Anwalts gegenüber Dritten	30
9. Prozessführung durch anwaltlichen Insolvenzverwalter.	31
10. Haftungsfreizeichnung	32
11. Handakte	33
a) Inhalt	33
b) Herausgabepflicht	33
c) Entgegenstehende Belange	34
aa) Persönliche Eindrücke	34
bb) Geheimhaltungsinteressen sonstiger Mandanten	34
cc) Darlegungspflichten	35
d) Verjährung des Herausgabeanspruchs	35
e) Eigentum	36
aa) Grundsatz	36
bb) Übertragung	36
12. Anspruch auf Erstattung nicht verbrauchter Gebühren	37
a) Vertraglicher Anspruch	37
b) Aufschiebend bedingter Anspruch	37
c) Übergang auf Versicherer	38
IV. Übergang des Anspruchs auf Rechtsschutzversicherung	38

B.

Belehrungspflichten des Anwalts

I. Grundsatz	41
1. Erschöpfende Belehrung	41

2. Einschränkungen	43
3. Handlungsalternativen	43
4. Bewahrung des Mandanten vor Gefahren und Nachteilen	44
a) Sicherster Weg	44
b) Hinweis auf fehlende Erfolgsaussichten	50
aa) Grundsatz	50
bb) Keine geringeren Pflichten gegenüber rechtsschutz-	
versichertem Mandant	51
c) Regress durch Rechtsschutzversicherung	53
5. Steuerliche Beratung	54
6. Sachverhaltsaufklärung	54
7. Handeln innerhalb der Rechtsordnung	56
II. Umfang der Belehrungspflicht	57
1. Umfassendes Mandat	57
2. Beschränktes Mandat	59
3. Tätigkeit als Anwalt und Steuerberater	60
4. Hinweis auf Zuziehung eines Steuerberaters	61
5. Wirtschaftliche Interessenwahrnehmung	62
III. Rechtsprüfung	62
1. Schlüssigkeit	62
2. Rechtsmittelchancen	66
3. Hinweispflichten vor Vergleichsschluss	70
4. Hinweis auf Bindungen zu Gegner	72
5. Rechtsgutachten	74
6. Auftragsrechtliche Nebenpflichten	74
IV. Weisungen	75
V. Vertragsmängel	76
1. Gesetzes- und Sittenverstoß	76
2. Fernabsatz	77
3. Unwirksamkeit der Vollmacht bei Ausübung verbotener	
Rechtsberatung	78
4. Wirksamkeit der Prozessvollmacht trotz Interessenwiderstreit	79

C.

Belehrungspflichten des Steuerberaters

I. Beratung über steuerliche Vor- und Nachteile	81
II. Dauermandat	84
III. Beschränktes Mandat	87
1. Grundlagen	87

2. Pflichten im Falle der Begleitung eines anderen steuerlichen Beraters	88
3. Makler	89
IV. Hinweispflicht auf neue rechtliche Entwicklungen	90
1. Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung	91
2. Hinweispflicht auf mögliche Rechtsprechungsänderung	91
3. Hinweispflicht auf mögliche Verfassungs- oder Gemeinschaftswidrigkeit der Besteuerungsgrundlage	92
4. Hinweis auf Notwendigkeit der Zuziehung eines anderen Beraters	94
5. Einholung einer Auskunft der Finanzverwaltung	95
6. Bewahrung vor strafrechtlicher Verfolgung	95
7. Hinweispflichten nach Mandatsende	96
V. Weisungen	96
VI. Verzug	96
VII. Anlageberatung	97
1. Eigener Rat	97
2. Hinweis auf Provisionsvereinbarung mit Drittem	98
VIII. Rückgabe von Akten	99
1. Umfang	99
2. Zurückbehaltungsrecht	100
IX. Haftung wegen Bilanzierungsfehlern	100
1. Vertragsinhalt	100
2. Bilanzierung nach Fortführungs- oder Liquidationswerten	101
3. Pflichtverletzung des Steuerberaters	102
4. Warn- und Hinweispflicht im Blick auf Insolvenzreife	102

D.

Ursachenzusammenhang von Pflichtverletzung und Schaden

I. Haftungsbegründende und haftungsausfüllende Kausalität	105
II. Kausalität im natürlichen Sinne	106
III. Kausalität beim Tätigwerden mehrerer Anwälte	106
1. Gesamtkausalität	106
2. Doppelkausalität	107
IV. Vermutung beratungsgerechten Verhaltens	108
1. Keine Beweislastumkehr zulasten des Beraters	108
2. Voraussetzungen des Anscheinsbeweises	108

3. Beispiele für Vermutung	110
4. Beispiele fehlender Vermutung.	114
5. Keine Vermutung bei höchstpersönlicher Entscheidung	117
6. Entkräftung der Vermutung	117
V. Maßgeblichkeit der Beurteilung des Regressgerichts für Schadensentstehung	118
1. Früheres gerichtliches Verfahren	118
2. Entscheidung anderer Gerichtsbarkeit	119
3. Früheres Verwaltungsverfahren	120
4. Tatsächliche Grundlagen	121
VI. Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs zwischen Pflichtverletzung und Schaden	121
1. Maßnahmen des Mandanten	121
2. Fehler eines später betrauten Anwalts	123
3. Fehler des mit der Sache befassten Gerichts	124
a) Ausnahmsweise fehlender Zusammenhang	125
b) Fehlerberichtigung durch Anwalt	126
c) Ganz überwiegender Schadensbeitrag von Drittseite.	126
d) Anwaltsfehler als Schadensursache schlechthin ungeeignet.	127
e) Verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit der Rechtsprechung	128
4. Kriminelles Vorgehen des Gegners.	129
VII. Hypothetische Kausalität.	129
VIII. Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens.	130

E. Schaden

I. Differenzhypothese	131
1. Gesamtvermögensvergleich	133
a) Kausalität.	133
b) Adäquanz.	133
c) Vergleichende Betrachtung	134
d) Herstellungsanspruch oder Schadensersatzanspruch.	136
2. Inanspruchnahme durch Dritten	137
3. Steuerschaden.	138
4. Schaden bei verdeckter Sacheinlage.	139
5. Konsolidierte Schadensberechnung	140
6. Vergleich.	142
7. Rechtsverfolgungskosten	143
8. Zuerkennung eines Mindestschadens	144
a) Konkrete Schadensberechnung	144

b) Abstrakte Schadensberechnung	144
9. Ausgang des Vorverfahrens	145
a) Früherer Prozess	145
b) Früheres Verwaltungsverfahren	146
10. Verlust einer Schmerzensgeldforderung	147
11. Verlust des Versorgungsausgleichs	148
12. Verlust einer Versicherungsforderung	148
13. Nutzlos gezahlte Anwaltsgebühren	149
14. Belastung mit Gebührenforderung des Anwalts	150
a) Fälligkeit	150
b) Keine Hinweispflicht über konkrete Höhe der anfallenden Gebühren	150
c) Hinweispflicht auf Berechnung der Gebühr nach Gegenstandswert	150
aa) Berechnungsgrundlage Gegenstandswert	150
bb) Rechtsfolge Schadensersatz	151
cc) Kausalität	152
dd) Beweislast	152
15. Eigene Aufwendungen des Mandanten	153
16. Forderungsverzicht des Mandanten im Rahmen eines Vergleichs mit dem Gegner	153
17. Insolvenzverschleppungsschaden einer Gesellschaft	154
a) Ursachenzusammenhang, Zurechnung	154
b) Schutzzweck der Norm	154
18. Verlust einer nicht wirksam erworbenen Forderung	156
19. Verlust einer nicht anerkennenswerten Forderung gegen Gegner ...	157
20. Ansprüche gegen früheren Berater	158
21. Wegfall des Vergütungsanspruchs	158
22. Nachteile dritter Personen	159
II. Normativer Schadensbegriff	159
1. Grundsatz	159
2. Umfassende rechtliche Prüfung	161
3. Einzelfälle	162
4. Folgeschäden	164
III. Schutzzweck der Norm	165
IV. Vorteilsausgleich	167
V. Schmerzensgeld	169
VI. Übergang des Schadensersatzanspruchs auf Erben	170
VII. Mitverschulden des Mandanten	171
1. Grundsatz	171
2. Berechnung	172

3. Versäumung eines Rechtsbehelfs	172
4. Einschaltung eines weiteren Beraters	173
5. Keine Pflicht zur Überkompensation	175
6. Abwägung der Mitverschuldensbeiträge	175
VIII. Nichterkennen der Insolvenz	175
1. Ansprüche der GmbH gegen den Abschlussprüfer	175
2. Ansprüche des Gesellschafters und Geschäftsführers gegen einen Prüfer	177
3. Ansprüche Dritter wegen fehlerhafter Abschlussprüfung	177
a) Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB, § 322 Abs. 1 HGB nur bei Vornahme einer Pflichtprüfung	177
b) Anspruch aus § 826 BGB	178
aa) Inhalt des Lageberichts	179
bb) Bewertung von Forderungen	179
cc) Fehlerhafte Testate	180
dd) Sittenwidrigkeit	181
ee) Zurechnungszusammenhang, Schaden	181
4. Auskunftspflichten des Abschlussprüfers	182
a) Werkvertrag über Geschäftsbesorgung	182
b) Auskunftsansprüche	183
aa) Grundlagen	183
bb) Handakten	184
cc) Weitergehende Auskunftspflichten	185
dd) Verjährung der Auskunftsansprüche	186
5. Kapitalanlagebetrug	186
IX. Anspruch des Beraters auf Abtretung von Ansprüchen des Mandanten gegen Dritte	187
X. Gesamtschuldnerausgleich zwischen mehreren Beratern	187

F.

Haftung der Sozietät und der Sozien

I. Einstandspflicht der Sozietät	189
1. Echte Sozietät	189
a) Vertragsschluss	189
b) Gemischte Sozietät	189
c) Übergang des Anwaltsvertrags nach Ausscheiden eines Sozios ..	190
aa) Übergang bei Vertrauensbeziehung zu ausscheidendem Sozios	190
bb) Kein Übergang bei fehlender spezieller Vertrauensbeziehung zu ausscheidendem Sozios	191

d) Anspruch auf Herausgabe der Handakten an ausgeschiedenen Sozius	192
e) Haftung	192
2. Scheinsozietät	193
II. Einstandspflicht der Sozien	194
1. Echte Sozien	194
2. Scheinsozien	195
3. Einstandspflicht von Sozien einer gemischten Sozietät	195
a) Frühere Rechtsprechung	195
b) Neuere Rechtsprechung	196
c) Folgemandat	196
aa) Erstmandat Rechtsanwalt der gemischten Sozietät erteilt . . .	196
bb) Erstmandat gemischter Sozietät erteilt	197
III. Einstandspflicht ein- und ausgetretener Sozien	197
1. Eintritt nach Haftungsfall	197
2. Austritt vor Haftungsfall	198
3. Nachhaftung	198
a) Nachhaftungsfrist von fünf Jahren	198
b) Verjährung der Gesellschaftsschuld	199
IV. Einstandspflicht der Partner einer Partnerschaftsgesellschaft	200

G. Verjährung

I. Verjährung nach altem Recht	203
1. Dauer der Verjährung	203
2. Übergangsrecht	204
a) Verjährungsbeginn	204
b) Verjährungsdauer	204
3. Verjährungsbeginn – Entstehen des Anspruchs:	
Risiko-Schaden-Formel	204
a) Beratung bei Vertragsschluss	205
b) Unklare Vertragslage	206
c) Schuldhafte Fristverstreichung	206
d) Anlageberatung	207
e) Steuerschaden	208
aa) Bekanntgabe des Bescheids	208
bb) Kenntnisnahme durch einen Feststellungsbeteiligten	210
cc) Andere Schadenspositionen	211
dd) Sonderfälle	211
(1) Umsatzsteuer	211

(2) Versäumung einer Ausschlussfrist.	212
(3) Beratungsfehler nach Bekanntgabe des Steuerbescheids	212
f) Irrige Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen	213
g) Verjährung von Ersatzansprüchen gegen Steuerberater ohne steuerliche Fehlberatung.	214
h) Verjährung bei Verknüpfung zivilrechtlicher Gestaltung mit Besteuerungsverfahren.	214
i) Schaden durch Gerichtsentscheidung	215
j) Reichweite der Verjährung: Grundsatz der Schadenseinheit.	216
4. Sekundärverjährung.	219
a) Grundlagen	219
b) Anlass.	219
c) Entstehung und Dauer des Anspruchs wegen Sekundärhaftung ..	221
d) Wegfall der Sekundärhaftung.	222
e) Kanzleiwechsel des sachbearbeitenden Anwalts	223
5. Arglisteinwand.	223
a) Voraussetzungen	223
b) Geltendmachung der Forderung.	224
II. Verjährung nach neuem Recht.	225
1. Verjährungsdauer.	225
2. Abgrenzung Alt- und Neurecht.	225
3. Verjährungsbeginn.	225
a) Entstehen des Schadens	226
b) Kenntnis des Schädigers und der anspruchsbegründenden Umstände.	226
aa) Person des Schuldners	226
bb) Anspruchsbegründende Umstände.	227
cc) Zurechnung der Kenntnis Dritter	231
c) Grob fahrlässige Unkenntnis	233
4. Weitere Verjährungsfristen	233
5. Verjährungsverzicht.	234
6. Missbrauch der Verjährungseinrede.	234
III. Verjährungshemmende Maßnahmen	236
1. Verhandlungen	236
a) Begriff der Verhandlungen	236
b) Ende der Verhandlungen.	237
c) Dauer der Verjährungshemmung.	237
2. Klage	238
3. Mahnbescheid	239
a) Rechtzeitige Einreichung	239
b) Individualisierung der Forderung	239
4. Streitverkündung	241
a) Zulässigkeit	241

b) Streitverkündung im Rechtsmittelzug	242
c) Zeitpunkt der Streitverkündung	242
d) Dauer der Hemmung	243

H. Prozessuale Durchsetzung

I. Streitgegenstand	245
1. Gegenstand des Vorprozesses	245
2. Hinweispflichten	246
a) Regressprozess	246
b) Vorprozess	246
3. Streitgegenstand des Regressprozesses	246
II. Beweislast	248
1. Umfang des Mandats	248
2. Pflichtwidrigkeit	249
3. Ausgang des Vorprozesses	250
4. Beweislastverteilung in Vorprozess	250
5. Vergleich	251
6. Schaden	251
7. Verjährung	253
8. Beweisvereitelung	253
III. Erhebung einer Feststellungsklage	254
1. Zulässigkeit	254
2. Begründetheit	255
IV. Sachverhaltsermittlung	255
1. Rechtliches Gehör	255
a) Grundsatz	255
b) Verbotene Beweisantizipation	256
c) Anforderungen an Beweisantritt	257
d) Widersprüchlicher Vortrag	257
2. Keine Bindungen an Feststellungen des Vorprozesses	258
3. Parteivernehmung	258
V. Richterliche Vorbefassung	259
1. Kein Ausschlussgrund	259
2. Kein Ablehnungsgrund	260
VI. Grundurteil	260
1. Voraussetzungen	260
2. Bindungswirkung	260
VII. Berufungsrechtszug	261

1. Zulässigkeit der Berufung	261
a) Statthaftigkeit der Berufung gegen zweites Versäumnisurteil . . .	261
b) Beseitigung erstinstanzlicher Beschwer	262
c) Begründungsanforderungen	262
2. Notwendigkeit einer Beweiserhebung	263
3. Erhebung der Verjährungseinrede im Berufungsrechtszug	263
4. Aufhebung und Zurückverweisung	264
a) Grundlagen	264
b) Folgerungen	264
VIII. Revisionsverfahren	265
IX. Verfahrenskosten	265
X. Urteilstenor	266

I.

Allgemeine Honorarfragen

I. Formerfordernisse einer Honorarvereinbarung	269
II. Erfolgshonorar	270
III. Stundenhonorar in Strafsachen	270
1. Anfechtung der Vereinbarung	271
2. Höhe	271
a) Sittenwidrigkeit	271
b) Angemessenheit	272
3. Nachweis der abgerechneten Stunden	272
IV. Zeithonorar	273
1. Bestimmtheit	273
2. Textform	274
V. Kündigung des Vertrages	274
1. Dienste höherer Art	274
a) Beratervertrag	274
b) Buchführung	275
c) Lohnbuchhaltung	276
aa) Aufgaben des Lohnbuchhalters	276
bb) Keine Klärung der Statusfrage durch Buchhalter	277
cc) Haftung für eigene Fehleinschätzung der Statusfrage	278
dd) Hinwirken auf Klärung der Statusfrage	278
ee) Klärung der Statusfrage durch Betriebsprüfung	279
2. Kündigung	279
a) Grundsatz	279

b) Kündigung bei alleiniger Vornahme von Buchführungsleistungen	280
c) Kein dauerndes Dienstverhältnis mit festen Bezügen	281
3. Vergütungsfolgen	282
4. Schadensersatz wegen vertragswidrigen Verhaltens	282
a) Schweregrad der Pflichtverletzung	282
b) Kündigungsfrist	282
VI. Honorarverlust bei Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens	283
VII. Vertragskündigung und Pauschalhonorar	285
VIII. Vergütungsanspruch trotz Interessenwiderstreit	286
1. Nichtigkeit des Vertrages	286
2. Kein Vergütungsanspruch aus sonstigen Rechtgründen	287
3. Kein Anspruchsverlust wegen Illoyalität	288
IX. Verfügung über die Gebührenforderung des Beraters	288
1. Abtretbarkeit	288
a) Abtretung durch Anwalt	288
b) Abtretung durch Steuerberater	290
2. Aufrechnung mit Gebührenforderung durch Anwalt	291
3. Zurückbehaltungsrecht des Anwalts	291
X. Forderungssperre nach PKH-Bewilligung	292
1. Beiordnung eines Einzelanwalts	292
2. Beiordnung eines Anwalts einer Sozietät	292
Sachregister	295

B.

Belehrungspflichten des Anwalts

I. Grundsatz

Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Rechtsanwalt grundsätzlich zur allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Belehrung des Auftraggebers verpflichtet. Unkundige muss er über die Folgen ihrer Erklärungen belehren und vor Irrtümern bewahren. In den Grenzen des Mandats hat er dem Mandanten diejenigen Schritte anzuraten, die zu dem erstrebten Ziele zu führen geeignet sind, und **Nachteile für den Auftraggeber** zu verhindern, soweit solche voraussehbar und vermeidbar sind. Dazu hat er dem Auftraggeber den **sichersten und gefahrlosesten Weg** vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist. Der konkrete Umfang der anwaltlichen Pflichten richtet sich nach dem erteilten Mandat und den Umständen des einzelnen Falles. Ziel der anwaltlichen Rechtsberatung ist es, dem Mandanten eigenverantwortliche, sachgerechte (Grund-)Entscheidungen („Weichenstellungen“) in seiner Rechtsangelegenheit zu ermöglichen. Dazu muss sich der Anwalt über die Sach- und Rechtslage klar werden und diese dem Auftraggeber verständlich darstellen. Der Mandant benötigt, insbesondere wenn er juristischer Laie ist, **nicht unbedingt eine vollständige rechtliche Analyse**, sondern allein die Hinweise, die ihm im Hinblick auf die aktuelle Situation und sein konkretes Anliegen die notwendige Entscheidungsgrundlage liefern. Erscheint unter mehreren rechtlich möglichen Alternativen die eine deutlich vorteilhafter als die andere, hat der Anwalt darauf hinzuweisen und eine entsprechende Empfehlung zu erteilen.¹ Der anwaltsvertragliche Anspruch des Mandanten auf umfassende Beratung wird nicht dadurch eingeschränkt, dass der Mandant die gerade einem Dritten in Auftrag gegebene rechtliche Prüfung auch selbst hätte vornehmen können. Die rechtliche Bearbeitung des ihm anvertrauten Falles obliegt dem Rechtsanwalt auch im Verhältnis zu einem **rechtskundigen Mandanten**. Eine Einschränkung der Beratungspflicht folgt nicht aus dem Umstand, dass die verantwortlichen Anwälte und die Geschäftsführer der zu beratenden GmbH personenidentisch sind.²

1. Erschöpfende Belehrung

Ein Rechtsanwalt ist im Rahmen des ihm erteilten Mandates verpflichtet, den Auftraggeber umfassend zu belehren, seine Belange nach jeder Richtung wahrzunehmen und seinen Auftrag so zu erledigen, dass Nachteile für den Mandanten möglichst vermieden werden. Droht dem Mandanten ein Rechtsverlust, hat er diesem

1 BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03, WM 2007, 1183, 1184 Rn. 9, 10 = BGHZ 171, 261 = NJW 2007, 2485; Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 28.

2 BGH, Urt. v. 10.5.2012 – IX ZR 125/10, WM 2012, 1351 Rn. 20.

durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken.³ Ein Rechtsanwalt ist kraft des Anwaltsvertrages (§ 675 Abs. 1 BGB) verpflichtet, die Interessen seines Auftraggebers **nach jeder Richtung umfassend** wahrzunehmen. Der Anwalt, der die Beratung einer Partei in einem Zivilprozess übernimmt, ist zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er durch sein Verschulden bewirkt, dass die Partei einen Prozess verliert, den sie bei sachgemäßer Vertretung gewonnen hätte. Er muss sie über die Gesichtspunkte und Umstände, die für ihr ferneres Verhalten in der Angelegenheit entscheidend sein können, **eingehend und erschöpfend** belehren. Dabei muss der Rechtsanwalt sein Verhalten so einrichten, dass er Schädigungen seines Auftraggebers, deren Möglichkeit auch nur von einem Rechtskundigen vorausgesehen werden kann, vermeidet.⁴ Der mit der Prozessführung betraute Rechtsanwalt ist seinem Mandanten gegenüber verpflichtet, dafür einzutreten, dass die zugunsten des Mandanten sprechenden **tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte** so umfassend wie möglich ermittelt und bei der Entscheidung des Gerichts berücksichtigt werden. Mit Rücksicht auf das auch bei Richtern nur unvollkommene menschliche Erkenntnisvermögen und die niemals auszuschließende Möglichkeit eines Irrtums ist es Pflicht des Rechtsanwalts, nach Kräften dem Aufkommen von Irrtümern und Versehen des Gerichts entgegenzuwirken.⁵

- 3 Im Zivilprozess obliegt die Beibringung des Tatsachenstoffs in erster Linie der Partei. Der für sie tätige Anwalt ist über den Tatsachenvortrag hinaus verpflichtet, den Versuch zu unternehmen, das Gericht davon zu überzeugen, dass und warum seine Rechtsauffassung richtig ist. Daher muss der Rechtsanwalt alles – einschließlich Rechtsausführungen – vorbringen, was die Entscheidung günstig beeinflussen kann. Kann die Klage auf **verschiedene rechtliche Gesichtspunkte** gestützt werden, ist der Sachvortrag so zu gestalten, dass alle in Betracht kommenden Gründe im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten konkret dargelegt werden. Hat der Anwalt eine ihm übertragene Aufgabe nicht sachgerecht erledigt und auf diese Weise zusätzliche tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hervorgerufen, sind die dadurch ausgelösten Wirkungen ihm grundsätzlich zuzurechnen. Folglich haftet er für die Folgen eines gerichtlichen Fehlers, sofern dieser auf Problemen beruht, die der Anwalt durch eine Pflichtverletzung erst geschaffen hat oder bei vertragsgemäßen Arbeiten hätte vermeiden müssen. Etwaige **Versäumnisse des Gerichts** schließen die Mitverantwortung des Rechtsanwalts für eigenes Versehen grundsätzlich nicht aus. Der Verpflichtung, „das Rechtsdickicht zu lichten“, ist der Rechtsanwalt folglich nicht wegen der dem Gericht obliegenden Rechtsprüfung („**iura novit curia**“) enthoben.⁶
- 4 Kommt als Anspruchsgrundlage eines Frachtschadens neben Sorgfaltspflichtverstößen bei der Verschiffung der Güter auch ihre unzureichende, nicht den vertraglichen Vereinbarungen (Abschluss bloße Strandungsfalldeckung statt All-Risk-Versiche-

3 BGH, Urt. v. 17.3.2016 – IX ZR 142/14, AnwBl 2016, 524 Rn. 9.

4 BGH, Urt. v. 10.3.2011 – IX ZR 82/10, WM 2011, 993 Rn. 11 = ZInsO 2011, 980.

5 BGH, Urt. v. 18.12.2008 – IX ZR 179/07, WM 2009, 324, 325 Rn. 8 = NJW 2009, 987; Beschl. v. 14.10.2010 – IX ZR 4/10 Rn. 9; Urt. v. 10.12.2015 – IX ZR 272/14, WM 2016, 180 Rn. 7.

6 BGH, Urt. v. 10.12.2015 – IX ZR 272/14, WM 2016, 180 Rn. 8.

rung) entsprechende Versicherung in Betracht, hat der Rechtsanwalt zu diesem selbstständig das Klagebegehren tragenden rechtlichen Gesichtspunkt schlüssig vorzutragen. Da es sich bei dieser speziellen Versicherungsart nicht um einen – wie etwa Eigentum – jedermann geläufigen einfachen Rechtsbegriff, bedurfte es der Erläuterung, dass eine solche Versicherung verschuldensunabhängig sämtliche bei der Beförderung erlittenen Beschädigungen ausgeglichen hätte. Darauf aufbauend war dieser eigenständige Vertragsanspruch durch die weitere Darlegung zu untermauern, dass bei Abschluss einer All-Risk-Versicherung der eingetretene Schaden unabhängig von einer Verursachung durch die Prozessgegnerin alleine wegen der Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Versicherers vermieden worden wäre. Deswegen äußerte sich aus der Warte der Klägerin die maßgebliche schadensursächliche Pflichtverletzung der Beklagten des Vorprozesses darin, dass diese den vereinbarten Versicherungsschutz nicht geschaffen und dadurch den Regress gegen den Versicherer vereitelt hatte.⁷

2. Einschränkungen

Die Erklärungen des rechtlichen Beraters müssen dem Mandanten, der verlässlich 5 über bestimmte Rechtsfolgen unterrichtet werden will, um darauf seine Entscheidung gründen zu können, eine annähernd **zutreffende Vorstellung von den Handlungsmöglichkeiten** und deren Vor- und Nachteilen vermitteln. Allerdings kann nach Art und Umfang des Mandats eine eingeschränkte Belehrung ausreichend sein, etwa bei **besonderer Eilbedürftigkeit** oder bei einem **Aufwand**, der außer Verhältnis zum Streitgegenstand steht. Eine in jeder Hinsicht lückenlose Aufklärung über alle rechtlichen Zusammenhänge und Folgen trägt vor allem bei schwieriger Sach- und Rechtslage die Gefahr in sich, den Mandanten zu überfordern und ihm so den Blick auf die für die Entscheidung wichtigen Gesichtspunkte zu verstellen. Dies würde dem Sinn und Zweck der geschuldeten Beratung zuwiderlaufen. Der Rechtsanwalt hat dem Auftraggeber daher nur die Hinweise zu erteilen, die ihm die für seine Entscheidung notwendigen Informationen liefern. Inhalt und Umfang der vom Rechtsanwalt zu leistenden Aufklärung haben sich dabei immer nach den für ihn erkennbaren Interessen des Mandanten zu richten.⁸ Deswegen genügt bei einer komplexen Rechtslage der Hinweis, dass zur Vermeidung der Verjährung „sofort“ Klage zu erheben ist.⁹

3. Handlungsalternativen

Zur Prüfung der Handlungsalternativen, die sich dem Auftraggeber bei pflichtgemäßer 6 Beratung stellen, müssen deren jeweilige Rechtsfolgen miteinander und mit den Handlungszielen des Mandanten verglichen werden. Ist der Mandant über seine Handlungsmöglichkeiten hinreichend belehrt worden und hat er gleichwohl einen nicht zielführenden Antrag gewünscht, stellt die Verfolgung des Herausgabean-

⁷ BGH, Urt. v. 10.12.2015 – IX ZR 272/14, WM 2016, 180 Rn. 12.

⁸ BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03, WM 2007, 1183, 1184 f. Rn. 11.

⁹ BGH, Urt. v. 9.6.2011 – IX ZR 75/10 Rn. 12 ff.

spruchs im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes kein pflichtwidriges Verhalten dar.¹⁰ Führen sämtliche in Betracht kommenden Alternativen nicht zur Verwirklichung des von dem Mandanten verfolgten Ziels, seinen Kaufpreisanspruch gegen den vermutlich zahlungsschwachen Gegner durchzusetzen und diesen vor Befriedigung des Kaufpreisanspruchs an einer Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu hindern, fehlt es an einer Pflichtverletzung, wenn der Anwalt die Handlungsmöglichkeiten nebst der ihnen innewohnenden Risiken und Nachteile aufzeigt.¹¹ Es besteht keine Verpflichtung des Anwalts, den Mandanten anstelle eines **Regelinsolvenzverfahrens** auf die Möglichkeit eines **Verbraucherinsolvenzverfahrens** hinzuweisen. Ob ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person als Regelinsolvenzverfahren oder als Verbraucherinsolvenzverfahren durchgeführt wird, steht nicht im Belieben des Schuldners, sondern richtet sich nach den **objektiven Gegebenheiten**. Die besonderen Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 305–314 InsO) kommen nur zur Anwendung, wenn die in § 304 InsO genannten Voraussetzungen vorliegen. Andernfalls gelten die allgemeinen Vorschriften.¹²

4. Bewahrung des Mandanten vor Gefahren und Nachteilen

a) Sicherster Weg

- 7 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Rechtsanwalt im Rahmen seines Auftrags verpflichtet, seinen Mandanten vor voraussehbaren und vermeidbaren Nachteilen zu bewahren. Er hat deshalb, wenn verschiedene Maßnahmen in Betracht kommen, den relativ **sichersten Weg** zu gehen. Will er einen weniger sicheren Weg beschreiten, muss er zumindest seinen Auftraggeber zuvor über die insoweit bestehenden Gefahren belehren und ein weiteres Verhalten von dessen Entscheidung abhängig machen.¹³ Kommen mehrere Maßnahmen in Betracht, hat der Anwalt diejenige zu treffen, welche die sicherste und gefahrloseste ist, und, wenn mehrere Wege möglich sind, um den erstrebten Erfolg zu erreichen, den zu wählen, auf dem dieser am sichersten erreichbar ist. Gibt die rechtliche Beurteilung zu begründeten Zweifeln Anlass, so muss der Rechtsanwalt auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass sich die zur Entscheidung berufene Stelle der seinem Auftraggeber ungünstigeren Beurteilung der Rechtslage anschließt.¹⁴
- 8 Der mit der Prozessführung betraute Rechtsanwalt ist mit Rücksicht auf das auch bei Richtern nur unvollkommene menschliche Erkenntnisvermögen und die niemals auszuschließende Möglichkeit eines Irrtums verpflichtet, nach Kräften dem Aufkommen von **Irrtümern und Versehen des Gerichts** entgegenzuwirken. Ist für den Prozessbevollmächtigten offenkundig, dass das Gericht die tatsächlich erfolgte Ein-

10 BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03, WM 2007, 1183, 1185 Rn. 20.

11 BGH, Urt. v. 1.3.2007 – IX ZR 261/03, WM 2007, 1183, 1185 Rn. 22 ff.

12 BGH, Urt. v. 20.1.2011 – IX ZR 238/08, WM 2011, 414 Rn. 8 f. = NJW 2011, 1678.

13 BGH, Urt. v. 10.3.2011 – IX ZR 82/10, WM 2011, 993 Rn. 11 = ZInsO 2011, 980; Urt. v. 10.5.2012 – IX ZR 125/10, WM 2012, 1351 Rn. 22; Urt. v. 13.6.2013 – IX ZR 155/11, WM 2013, 1754 Rn. 8 = NJW 2013, 2965.

14 BGH, Urt. v. 30.4.2026 – IX ZR 154/24, BeckRS 2026, 10461 Rn. 12.

zahlung des Gerichtskostenvorschusses nicht beachtet und trotz unbedingt erhobener Klage von einem bloßen Prozesskostenhilfesuch ausgeht, hat er dieses Missverständnis auszuräumen, um zwecks Einhaltung der Klagefrist die alsbaldige Zustimmung der Klage sicherzustellen.¹⁵

Beispiele: Beabsichtigt der Mandant eine rechtlich bedenkliche Maßnahme, so hat der Anwalt ihn auf die Rechtslage hinzuweisen, die gegen den beabsichtigten Weg sprechenden Gründe zu erläutern und über die bei Verstoß gegen die gesetzliche Regelung drohenden Risiken zu belehren. Erhält ein Rechtsanwalt vom Vorstand einer erkennbar dauernd **zahlungsunfähigen** oder **überschuldeten** Genossenschaft den Auftrag, mit den Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich anzustreben, hat er die Vorstandsmitglieder über die Pflicht, einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen, sowie das Verbot, Zahlungen zu leisten, zu belehren. Die Betreuung der Genossenschaft durch einen Verband enthebt den Rechtsanwalt grundsätzlich nicht dieser Verpflichtung.¹⁶ Der Anwalt darf für seinen Mandanten keinen Mahnbescheid mehr beantragen, wenn gegen den Schuldner bereits ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist und eine etwaige Zahlung der Anfechtung unterliegt.¹⁷ Zwar kann der Anwalt seinem Mandanten das mit der Insolvenz des Schuldners verbundene Risiko der Uneinbringlichkeit der Forderung nicht abnehmen. Jedoch muss er den Mandanten so weit belehren, dass dieser in Kenntnis der absehbaren Chancen und Risiken eine eigenverantwortliche Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen kann. Gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Insolvenz des Schuldners des Mandanten bevorsteht, muss der Anwalt den Mandanten über das Risiko der fehlenden Insolvenzfestigkeit der im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung erlangten Sicherheit gem. § 88 InsO ebenso hinweisen wie auf die Anfechtbarkeit erhaltener Sicherheiten und Zahlungen gemäß §§ 130, 131 InsO. Die Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen des Schuldners einerseits (§§ 130, 131, 133 InsO) und von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung andererseits (§ 133 Abs. 1 InsO) hat der Anwalt zu kennen.¹⁸ Ein Rechtsanwalt, der mit der zwangsweisen Durchsetzung einer Forderung beauftragt worden ist und einen Titel gegen einen Schuldner des Mandanten erwirkt hat, hat zügig die Zwangsvollstreckung zu betreiben, soweit pfändbares Vermögen bekannt ist oder mit den Möglichkeiten, welche die Zivilprozessordnung bietet, ermittelt werden kann.¹⁹ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Verzögerung der Zwangsvollstreckung zum Ausfall des Mandanten führen würde, muss der beauftragte Rechtsanwalt die Zwangsvollstreckung mit besonderer Beschleunigung betreiben. Er muss dann unter den verfügbaren Vollstreckungsmöglichkeiten diejenige auswählen, die am schnell-

9

15 BGH, Urt. v. 17.9.2009 – IX ZR 74/08, WM 2009, 2138, 2139 Rn. 7 = NJW 2010, 73.

16 BGH, Urt. v. 26.10.2000 – IX ZR 289/99, WM 2001, 98 = NJW 2001, 517, 518.

17 BGH, Urt. v. 8.1.2004 – IX ZR 30/03, WM 2004, 481, 482.

18 BGH, Urt. v. 7.9.2017 – IX ZR 71/16, WM 2017, 1938 Rn. 11.

19 BGH, Urt. v. 19.9.2019 – IX ZR 22/17, WM 2020, 93 Rn. 8 ff.

sten zu einem Ergebnis führt. Ist dem Anwalt die Kontoverbindung des Gegners bekannt, hat er eine Forderungspfändung über sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten Konten anzubringen. Der Vollstreckungsgläubiger kann die Guthaben sämtlicher von einem Kreditinstitut geführten Konten des Schuldners pfänden, ohne deren Kontonummern angeben zu müssen. Die Pfändung des Kontoguthabens umfasst nicht nur das Guthaben am Tag der Zustellung des Pfändungsbeschlusses, sondern gemäß § 833a ZPO auch die Tagesguthaben der folgenden Tage. Auch ist der Anspruch auf Auszahlung eines zugesagten Darlehens mit dessen Abruf pfändbar. Die Pfändung künftiger Forderungen ist möglich, wenn schon eine Rechtsbeziehung besteht, aus der die künftige Forderung nach ihrem Inhalt und nach der Person des Drittschuldners bestimmt werden kann.²⁰ Durch eine Pfändung erzielte Zahlungen unterliegen mangels einer mitwirkenden Rechtshandlung nach Insolvenzeröffnung nicht der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO.²¹ Die Insolvenzfestigkeit von Versorgungsbezügen ist durch den Anwalt sicherzustellen.²² Eine unterlassene Zwangsvollstreckung ist nur dann pflichtwidrig, wenn pfändbares Vermögen vorhanden war und entweder bekannt war oder mit den Möglichkeiten, welche die Zivilprozessordnung bietet, ermittelt werden konnte. Anders als in den bereits entschiedenen Fällen des Forderungsverlustes durch Verjährung oder Ablauf einer Ausschlussfrist geht es hier nicht um einen durch die Pflichtverletzung adäquat verursachten Schaden; die Erleichterung der Darlegungs- und Beweislast des § 287 ZPO gilt nicht.²³

Unterlässt es der Berufungsanwalt, auf ein die Rechtsauffassung seines Mandanten stützendes Urteil des Bundesgerichtshofs hinzuweisen, und verliert der Mandant deshalb den Prozess, wird der Zurechnungszusammenhang zwischen dem Anwaltsfehler und dem dadurch entstandenen Schaden nicht deshalb unterbrochen, weil auch das Gericht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs übersehen hat.²⁴ Wird der Veräußerer von Aktien auf die Zahlung der Einlageschuld in Anspruch genommen, hat der Anwalt auf den rechtlichen Aspekt hinzuweisen, dass mangels der Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs eine Enthftung von der Einlageschuld eingetreten ist.²⁵ Möglichen Bedenken wegen Verstößen gegen das RBerG ist entgegenzuwirken, indem der Satzungszweck einer mit dem Forderungseinzug betrauten **GmbH eng gefasst wird**.²⁶ Die Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB durch Klageerhebung ist nicht sicherer oder gefahrloser als die Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB in der bis zum 31.10.2012 geltenden Fassung durch Veranlassung der Bekanntgabe eines Güteantrags. Insbesondere sind die Anforderungen an die Individualisie-

20 BGH, Urt. v. 19.9.2019 – IX ZR 22/17, WM 2020, 93 Rn. 10 ff.

21 BGH, Urt. v. 19.9.2019 – IX ZR 22/17, WM 2020, 93 Rn. 18 ff.

22 BGH, Urt. v. 21.7.2005 – IX ZR 49/02, WM 2005, 2110, 2111 = NJW 2005, 3275, 3276.

23 BGH, Urt. v. 7.9.2017 – IX ZR 71/16, WM 2017, 1938 Rn. 13.

24 BGH, Urt. v. 18.12.2008 – IX ZR 12/05, WM 2009, 369 = NJW 2009, 1141.

25 BGH, Beschl. v. 14.10.2010 – IX ZR 4/10 Rn. 10.

26 BGH, Urt. v. 10.5.2012 – IX ZR 125/10, WM 2012, 1351 Rn. 21 ff.

rung des geltend gemachten prozessualen Anspruchs zur Verjährungshemmung im Falle der Klageerhebung nicht geringer als die Anforderungen an die Individualisierung in einem Güteantrag. Vielmehr sind an den Güteantrag keine allzu strengen Individualisierungsanforderungen zu stellen, weil das Güteverfahren (jetzt: Streitbeilegungsverfahren) – anders als die Klageerhebung oder das Mahnverfahren – auf eine außergerichtliche gütliche Beilegung des Rechtsstreits abzielt und erst im Falle einer Einigung der Parteien zur Schaffung eines dieser Einigung entsprechenden vollstreckbaren Titels (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) führt; auch besteht keine strikte Antragsbindung wie im Mahn- oder Klageverfahren.²⁷

Der Rechtsanwalt muss auch in Verfahren der **Amtsermittlung** Sorge tragen, dass die zugunsten seines Mandanten sprechenden rechtlichen Gesichtspunkte möglichst umfassend berücksichtigt werden, um seinen Mandanten vor einer Fehlentscheidung des Gerichts zu bewahren.²⁸ Der Anwalt hat Vorsorge dagegen zu treffen, dass der Anspruch seines Auftraggebers **verjährt**.²⁹ Besteht die Gefahr, dass sich das zur Entscheidung berufene Gericht bei der Beurteilung der Verjährung einer dem Mandanten ungünstigeren Betrachtungsweise anschließt, hat der Beklagte dem Mandanten zur Vermeidung der Verjährung den relativ sichersten Weg zu empfehlen. Im Falle der Eilbedürftigkeit und einer komplexen Rechtslage genügt es, wenn er den Mandant auf die Notwendigkeit einer „sofortigen“ Klageerhebung hinweist. Wählt der Rechtsanwalt eine Formulierung, die – wie hier der Begriff „sofort“ – die Notwendigkeit eines ohne jeden Aufschub gebotenen Vorgehens unmissverständlich vor Augen führt, kann ihm nicht vorgeworfen werden, andere Begriffe wie „umgehend“, „prompt“ oder „auf der Stelle“, die keinen zusätzlichen Bedeutungsgehalt aufweisen, verwendet zu haben.³⁰ Die Verpflichtung des Rechtsanwalts, den Mandanten vor der Verjährung von ohne Weiteres erkennbaren Ansprüchen gegen Dritte zu schützen, setzt nicht erst kurz vor Ablauf der Verjährungsfrist ein. Vielmehr sind Vorkehrungen dagegen, dass es nicht zur Verjährung kommt, erforderlich, sobald infolge des dem Anwalt erteilten Auftrags oder der von ihm gewählten Vorgehensweise die **Gefahr** besteht, dass der Anspruch gegen den Dritten aus dem Blick gerät. Dieses Risiko muss ein sorgfältiger Rechtsanwalt besonders bei Ansprüchen beachten, die erst bei ungünstigem Ausgang der aktuell geführten rechtlichen Auseinandersetzung Bedeutung gewinnen. Dort ist regelmäßig nicht absehbar, zu welchem Zeitpunkt Ansprüche gegen den Dritten eventuell gerichtlich geltend gemacht werden müssen.³¹ Ein Anwalt, der von seinem Mandanten beauftragt wird, dessen Rechte gegenüber einem **säumigen Schuldner** wahrzunehmen, ist vertraglich verpflicht-

27 BGH, Urt. v. 30.4.2026 – IX ZR 154/24, BeckRS 2026, 10461 Rn. 13.

28 BGH, Urt. v. 7.10.2010 – IX ZR 191/09, FamRZ 2010, 2067 Rn. 9.

29 BGH, Urt. v. 23.6.1981 – VI ZR 42/80, NJW 1981, 2714; BGH, Urt. v. 19.11.2009 – IX ZR 12/09, WM 2010, 139, 140 = NJW 2010, 1360 Rn. 12.

30 BGH, Urt. v. 9.6.2011 – IX ZR 75/10 Rn. 12 ff., 15.

31 BGH, Urt. v. 29.11.2001 – IX ZR 278/00, WM 2002, 504, 505.

tet, Vorkehrungen schon gegen eine drohende Verjährung zu treffen. Die Pflicht setzt wesentlich früher ein als der Eintritt der Verjährung selbst. Sie entsteht in der Regel spätestens dann, wenn ein Rechtsanwalt Dispositionen trifft, die das Risiko der Verjährung erhöhen. Sie kann auch nach risikoe erhöhenden Unterlassungen eingreifen.³² Wird vor Eintritt der Verjährung für den Zedenten Klage erhoben, hat der Anwalt durch Abschluss eines Treuhandvertrages mit dem Zessionar dafür Sorge zu tragen, dass die Verjährungshemmung zugunsten des Forderungsinhabers verwirklicht wird.³³ Ein Anwalt, der von seinem Mandanten beauftragt wird, seine Rechte gegenüber einer Vielzahl von Schuldern wahrzunehmen, und sich aus prozesstaktischen Gründen dazu entschließt, zunächst nur einen oder einige wenige „Musterprozesse“ gegen einen oder einzelne Schuldner zu führen, ist verpflichtet, die Verjährung der Ansprüche gegen die übrigen Schuldner im Auge zu behalten und erforderlichenfalls zu verhindern.³⁴

- 11 Eine **gemeinsame Beratung scheidungswilliger Ehegatten** mit dem Ziel einer einvernehmlichen Scheidung ist, wenngleich es sich um eine einheitliche Rechtssache und gegenläufige Interessen handelt, im Grundsatz möglich. Wenn die gemeinsame Beratung der Eheleute nicht zu der beabsichtigten Scheidungsfolgenvereinbarung führt und es trotz anfänglicher Übereinstimmungen während der anwaltlichen Beratung zu einem Interessenwiderstreit kommt, darf der Rechtsanwalt für keinen der beiden Ehepartner mehr tätig werden.³⁵ Das bis dahin entstandene Honorar kann der Anwalt nur verlangen, wenn er die Eheleute darauf hingewiesen hat, dass sie bei einem Scheitern einer einvernehmlichen Scheidung seine Gebühren zu bezahlen haben und jeweils einen neuen Anwalt mit der Folge des Entstehens weiterer Gebührenansprüche beauftragen müssen.³⁶ Wünschen beide Ehegatten wegen einer anderweitigen Schwangerschaft der Frau eine rasche **Ehescheidung**, hat der Anwalt sie darauf hinzuweisen, dass ein notarieller Verzicht auf den Versorgungsausgleich vereinbart werden kann, ohne dass daran (§ 1408 Abs. 2 Satz 2 BGB) die alsbaldige Ehescheidung scheitert (§ 1587o BGB).³⁷ Der Anwalt hat schon zur Vermeidung weiterer Unterhaltszahlungen alsbald nach Mandatierung **Ehelichkeitsanfechtungsklage** zu erheben.³⁸ Ist infolge des Anwaltsfehlers zwar noch kein Schaden eingetreten, besteht jedoch die Gefahr, dass dem Mandanten in Zukunft ein finanzieller Nachteil erwächst, so hat der Anwalt bei Weiterbearbeitung des Mandats von sich aus alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seinen Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Ist dies nur noch durch vermehrten Aufwand – etwa eine zusätzliche Beratung oder einen Rechtsbehelf – möglich, den der rechtliche Berater bei sachgerechtem Handeln vermieden hätte, können daraus entstehende zusätzliche

32 BGH, Urt. v. 6.11.2008 – IX ZR 158/07, WM 2009, 282, 282 Rn. 14.

33 BGH, Urt. v. 19.11.2009 – IX ZR 12/09, WM 2010, 139, 140 Rn. 13 = NJW 2010, 1360.

34 BGH, Urt. v. 18.3.1993 – IX ZR 120/92, NJW 1993, 1779, 1780.

35 BGH, Urt. v. 19.9.2013 – IX ZR 322/12, WM 2014, 87 Rn. 8 = NJW 2013, 3725.

36 BGH, Urt. v. 19.9.2013 – IX ZR 322/12, WM 2014, 87 Rn. 10 ff. = NJW 2013, 3725.

37 BGH, Urt. v. 15.4.2010 – IX ZR 223/07, NJW 2010, 1961 Rn. 18 ff. = FamRZ 2010, 1154.

38 BGH, Urt. v. 23.9.2004 – IX ZR 137/03, NJW-RR 2005, 494, 496.

Kosten nicht zulasten seines Auftraggebers gehen.³⁹ Hat der Auftraggeber einen Prozess in erster Instanz aufgrund unzureichenden Vortrags seines Prozessbevollmächtigten verloren, darf er, ohne sich dem Einwand des Mitverschuldens auszusetzen, die Einlegung der Berufung von dessen Erklärung abhängig machen, dass er den Auftraggeber von den Kosten der zweiten Instanz freistelle, falls ergänzender Vortrag im Hinblick auf die Verspätungsvorschriften nicht zugelassen und deshalb die Berufung zurückgewiesen werde.⁴⁰

Der Anwalt handelt pflichtwidrig, wenn er es versäumt, gegen die Zahlungsklage einer Wohnungskäuferin aus abgetretenem Recht mit der **Berufungsbegründung** geltend zu machen, dass der Kläger nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils die (angebliche) Forderung der Wohnungskäuferin gegen sich aus dem angefochtenen Urteil erster Instanz aufgrund seiner entgegengesetzten vollstreckbaren Forderung aus dem notariellen Kaufvertrag über die Eigentumswohnungen hatte pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Auf diesem Weg hätte er durch Beseitigung des Titels sicher die weitere Vollstreckung der Wohnungskäuferin verhindern können. Sein Vorgehen, die rechtskräftige Titulierung ihres Zahlungsanspruchs hinzunehmen, um notfalls die weitere Vollstreckung in einem Zweitprozess für unzulässig erklären zu lassen, war **risikobehaftet**, zumal die Wohnungskäuferin im Erstprozess bereits zu erkennen gegeben hatte, die Pfändung und Überweisung des Klägers nicht anzuerkennen, weil sie es bei dem Zahlungsantrag, gerichtet auf Zahlung an sich selbst, belassen hatte.⁴¹

Grundsätzlich hat ein Rechtsanwalt zu verhindern, dass sein Mandant durch einen Fristablauf Rechtsnachteile erleidet, weshalb er von Amts wegen zu beachtende Ausschlussfristen unverzüglich zu erfassen und zu überwachen hat. Wird wegen eines Verschuldens des Rechtsanwalts eine zu überwachende Frist nicht eingehalten, sodass eine **Wiedereinsetzung** nicht gewährt werden kann, handelt er insoweit pflichtwidrig. Dies gilt auch für die Versäumung der Wiedereinsetzungsfrist des § 234 Abs. 1 Satz 1 ZPO.⁴² Der deutliche Hinweis des gegnerischen Anwalts, dass die Klagebegründung nicht rechtzeitig eingereicht sei, kann die Kenntnis von einer Fristversäumnis begründen. Stellt der Anwalt gleichwohl in einer solchen Situation für seinen Mandanten kein Wiedereinsetzungsgesuch, handelt er pflichtwidrig.⁴³ Ist die Dauer der Wiedereinsetzungsfrist in einer WEG-Sache ungeklärt, muss der Anwalt im Interesse seines Mandanten die kürzere Frist zugrunde legen.⁴⁴

Der Berater hat die aus dem geschlossenen Anwaltsvertrag dem Mandanten gegenüber obliegende Pflicht verletzt, den sichersten Weg zu wählen, die Rechte des Mandanten zu sichern und geltend zu machen, wenn den Mandant weder über die mit einem Ruhen des Verfahrens verbundenen Risiken für ein Ende der Hemmung der

39 BGH, Urt. v. 10.2.1994 – IX ZR 109/93, NJW 1994, 1472, 1473.

40 BGH, Urt. v. 6.10.2005 – IX ZR 111/02, NJW 2006, 288.

41 BGH, Urt. v. 10.3.2011 – IX ZR 82/10, WM 2011, 993 Rn. 12 = ZInsO 2011, 980.

42 BGH, Urt. v. 24.9.2015 – IX ZR 206/14, NJW 2015, 3519 Rn. 9 = WM 2016, 136.

43 BGH, Urt. v. 24.9.2015 – IX ZR 206/14, NJW 2015, 3519 Rn. 11 ff. = WM 2016, 136.

44 BGH, Urt. v. 24.9.2015 – IX ZR 206/14, NJW 2015, 3519 Rn. 16 = WM 2016, 136.

Verjährung aufgeklärt noch Maßnahmen aufgezeigt oder ergriffen hat, um erhebliche Unsicherheiten über die drohende Verjährung des Zugewinnausgleichsanspruchs zu vermeiden.⁴⁵

- 15 Der Rechtsanwalt muss die Erfolgsaussichten des Begehrens seines Mandanten umfassend prüfen und den Mandanten hierüber belehren. Dazu hat er dem Auftraggeber den sichersten und gefahrlosesten Weg vorzuschlagen und ihn über mögliche Risiken aufzuklären, damit der Mandant zu einer sachgerechten Entscheidung in der Lage ist. Der konkrete Umfang der anwaltlichen Pflichten richtet sich nach dem erteilten Mandat und den Umständen des einzelnen Falls. Der Rechtsanwalt hat, wenn mehrere Maßnahmen in Betracht kommen, diejenige zu treffen, welche die sicherste und gefahrloseste ist, und, wenn mehrere Wege möglich sind, um den erstrebten Erfolg zu erreichen, den zu wählen, auf dem dieser am sichersten erreichbar ist. Gibt die rechtliche Beurteilung zu begründeten Zweifeln Anlass, so muss der Rechtsanwalt auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass sich die zur Entscheidung berufene Stelle der seinem Auftraggeber ungünstigeren Beurteilung der Rechtslage anschließt.⁴⁶ Ein Anwalt darf nicht außer Acht lassen, dass die Rechtsprechung bereits im Jahr 2007 das Ruhen des Verfahrens als Stillstand im Sinne des § 204 Abs. 2 Satz 2 BGB a. F. einordnete und auch in den zur Zeit der rechtlichen Beratung gängigen Kommentaren auf dieses Problem hingewiesen wurde.⁴⁷ Gerät das Verfahren in Stillstand, muss der Anwalt in Rechnung stellen, dass im Regelfall die Hemmung der Verjährung des Anspruchs sechs Monate später endete.⁴⁸ Auch wenn ein Rechtsanwalt nicht dazu verpflichtet ist, neben der Führung von Verhandlungen gemäß § 203 BGB andere verjährungshemmende Maßnahmen zu ergreifen, so ist er stets verpflichtet, Unklarheiten innerhalb des Hemmungstatbestandes nicht entstehen zu lassen.⁴⁹ Der Annahme einer Pflichtverletzung steht nicht entgegen, dass möglicherweise ein triftiger Grund im Sinne des § 204 Abs. 2 BGB für das Untätigbleiben bestand. Denn nach dem gerade für Verjährungsfragen maßgeblichen „Gebot des sichersten Weges“ hatte der Berater angesichts der unklaren Rechtslage bei der Beurteilung eines triftigen Grundes im Hinblick auf eine etwaige ungünstigere Beurteilung der Rechtslage durch das mit der Sache befasste Gericht den Weg aufzuzeigen, der eine Verjährung des Zugewinnausgleichsanspruchs des Klägers jedenfalls sicher verhindert hätte.⁵⁰

b) Hinweis auf fehlende Erfolgsaussichten

aa) Grundsatz

- 16 Auch im Blick auf die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits geht es darum, den Mandanten in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren und eine Fehlentscheidung in seinen rechtli-

45 BGH, Urt. v. 19.9.2024 – IX ZR 130/23, NJW 2024, 3523 Rn. 10.

46 BGH, Urt. v. 19.9.2024 – IX ZR 130/23, NJW 2024, 3523 Rn. 11.

47 BGH, Urt. v. 19.9.2024 – IX ZR 130/23, NJW 2024, 3523 Rn. 16.

48 BGH, Urt. v. 19.9.2024 – IX ZR 130/23, NJW 2024, 3523 Rn. 13.

49 BGH, Urt. v. 19.9.2024 – IX ZR 130/23, NJW 2024, 3523 Rn. 18.

50 BGH, Urt. v. 19.9.2024 – IX ZR 130/23, NJW 2024, 3523 Rn. 17.

chen Angelegenheiten vermeiden zu können. Aufgrund der Beratung muss der Mandant in der Lage sein, Chancen und Risiken des Rechtsstreits selbst abzuwägen. Hierzu reicht es nicht, die mit der Erhebung einer Klage verbundenen Risiken zu benennen. Der Rechtsanwalt muss auch das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und dem Mandanten das Ergebnis mitteilen. Ist danach eine Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen. Er darf sich nicht mit dem Hinweis begnügen, die Erfolgsaussichten seien offen. Vielmehr kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von der beabsichtigten Rechtsverfolgung ausdrücklich abzuraten.⁵¹

Die Pflicht des Rechtsanwalts, den Mandanten über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits aufzuklären, **endet nicht mit dessen Einleitung**. Verändert sich die rechtliche oder tatsächliche Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss der Rechtsanwalt seinen Mandanten über eine damit verbundene Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Nur so erhält der Mandant die Möglichkeit, die ursprünglich getroffene Entscheidung zu hinterfragen und die Chancen und Risiken der laufenden Rechtsverfolgung auf der Grundlage der veränderten Lage neu zu bewerten. Auch hier kann der Rechtsanwalt nach den gegebenen Umständen gehalten sein, von einer Fortführung der Rechtsverfolgung abzuraten. Dies kommt etwa in Betracht, wenn eine zu Beginn des Rechtsstreits noch ungeklärte Rechtsfrage in einem Parallelverfahren höchstrichterlich geklärt wird und danach das Rechtsschutzbegehren des Mandanten keine Aussicht auf Erfolg mehr hat.⁵²

bb) Keine geringeren Pflichten gegenüber rechtsschutzversichertem Mandant

Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Beratung über die Erfolgsaussichten eines in Aussicht genommenen Rechtsstreits gilt gleichermaßen sowohl gegenüber einem nicht rechtsschutzversicherten Mandanten als auch gegenüber einem Mandanten mit Rechtsschutzversicherung. Das Recht des Mandanten, nach entsprechender Beratung durch den Rechtsanwalt eigenverantwortlich über die Einleitung und Fortführung der Rechtsverfolgung zu entscheiden, wird durch eine bestehende Rechtsschutzversicherung nicht berührt. Ein Rechtsanwalt erfüllt daher seine Pflichten aus dem Mandatsverhältnis nicht dadurch, dass er ohne vorhergehende Beratung des Mandanten und dessen (eigenverantwortliche) Entscheidung eine Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers erwirkt. Dass die Deckungszusage mit vollständigen und wahrheitsgemäßen Informationen erlangt worden und der Rechtsschutzversicherer an die Zusage auch sonst gebunden ist, ändert daran nichts.⁵³ Um die Entscheidung über den Einsatz des Deckungsanspruchs eigenverantwortlich und sachgerecht treffen zu können, ist der rechtsschutzversicherte Mandant über die Erfolgsaussichten ebenso zu beraten wie der nicht versicherte.⁵⁴

51 BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 29.

52 BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 31.

53 BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 32, 33.

54 BGH, Urt. v. 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324 Rn. 34; Urt. v. 29.9.2022 – IX ZR 204/21, WM 2022, 2369 Rn. 23.